

Aktenzeichen: 9 AZR 482/08
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 18. August 2009
- 9 AZR 482/08 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 16. August 2007
- 8 Ca 238/07 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil vom 24. April 2008
- 11 Sa 72/07 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Altersteilzeit - Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit -
Privatwirtschaft

Gesetze:

AltTZG §§ 2, 6; BGB §§ 133, 151, 157, 305, 305c, 307; ZPO § 256;
Tarifvertrag zur Altersteilzeit vom 14. Juni 2005 des Verbands der Metall-
und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. und der IG Metall §§ 3, 5;
Betriebsvereinbarung über die Fortführung der Altersteilzeit in der
Marquardt GmbH vom 20. Oktober 2005 Nr. 9

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



9 AZR 482/08

11 Sa 72/07

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. August 2009

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

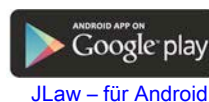
pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 2009 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Krasshöfer als Vorsitzenden, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gallner,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder sowie den ehrenamtlichen Richter Lang und die ehrenamtliche Richterin Neumann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Kammern Freiburg - vom 24. April 2008 - 11 Sa 72/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger während der Arbeitsphase der Altersteilzeit 38,5 Stunden oder 35 Stunden wöchentlich arbeiten muss. 1

Der im Oktober 1949 geborene Kläger steht seit 1964 in einem Arbeitsverhältnis als technischer Angestellter mit der Beklagten. Die Beklagte ist durch Verbandszugehörigkeit an die Tarifverträge der Metallindustrie gebunden. Der Kläger ist nicht Mitglied einer Gewerkschaft. Er arbeitete bis 14. Februar 2001 in der 35-Stunden-Woche. Diese Arbeitszeit entsprach der im Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie in Südwürttemberg-Hohenzollern festgelegten Arbeitszeit. 2

Die Beklagte schloss seit dem Jahr 2001 unter Beitritt des bei ihr gebildeten Betriebsrats verschiedene sog. Zukunftssicherungs-Tarifverträge mit der IG Metall. Diese sahen Arbeitszeitverlängerungen ohne oder mit einem nur geringen Entgeltausgleich vor. Im Gegenzug wurden Beschäftigungssicherungsgarantien gegeben. Die unter dem 1. Februar 2005 getroffene Ergänzungsvereinbarung zum Zukunftssicherungs-Tarifvertrag 2001 vom 15. Februar 2001 (*Ergänzungsvereinbarung 2001*) mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2005 bis 28. Februar 2007 erhöhte die Arbeitszeit in den Jahren 2005 3



und 2006 um 150 Arbeitsstunden jährlich. Für die Zeit ab 1. März 2007 wurde ein weiterer Zukunftssicherungs-Tarifvertrag geschlossen.

Der Kläger „unterwarf“ sich den bis 28. Februar 2007 geltenden Zukunftssicherungs-Tarifverträgen und nahm eine noch darüber hinausgehende Arbeitszeitverlängerung hin. Er arbeitete in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 38,5 Stunden pro Woche. Vergütet wurden 35,5 Wochenstunden.

Die Parteien schlossen am 7. Juli 2006 einen Altersteilzeitarbeitsvertrag im Blockmodell. Die Arbeitsphase sollte vom 1. Januar 2007 bis 30. November 2009 dauern, die Freistellungsphase vom 1. Dezember 2009 bis 31. Oktober 2012. In dem Altersteilzeitarbeitsvertrag heißt es in Auszügen wörtlich:

„§ 3

Arbeitszeit

Die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt die Hälfte seiner bisher vereinbarten wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Stunden.

§ 4

Vergütung

Der Mitarbeiter erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ein Altersteilzeitentgelt, das sich entsprechend den tariflichen Bestimmungen bemisst und sich nach seiner reduzierten Arbeitszeit errechnet. ...

Das Altersteilzeitentgelt nimmt während der Arbeitsphase an der allgemeinen tariflichen Entwicklung teil. Dies gilt auch für ggf. vereinbarte tarifliche Erhöhungsbeträge im Entgeltabkommen. In der Freistellungsphase finden Tarifierhöhungen nicht statt.

§ 6

Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch während der Arbeits- und Freistellungsphase, bzw. im Jahr des Wechsels von der Arbeits- in die Freistellungsphase, ergeben sich aus den



tariflichen Bestimmungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages über Altersteilzeit, des Altersteilzeitgesetzes sowie der Betriebsvereinbarung vom 20. Oktober 2005.“

Der Tarifvertrag zur Altersteilzeit vom 14. Juni 2005 des Verbands der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. und der IG Metall lautet auszugsweise (*TV Altersteilzeit*):

6

„§ 3

Einführung von Altersteilzeit

- 3.1 Arbeitgeber und Betriebsrat beraten über die Möglichkeit der Einführung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen.
- 3.3 Nach diesen Beratungen kann eine Altersteilzeitregelung durch freiwillige Betriebsvereinbarung eingeführt werden.

§ 5

Arbeitszeit während der Altersteilzeit

- 5.1 Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 7 MTV Beschäftigte) - unter Beachtung der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz - die Hälfte der bisherigen individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Beschäftigten, wobei eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach SGB III vorliegen muss.“

In der von der Beklagten und dem bei ihr bestehenden Betriebsrat geschlossenen „Betriebsvereinbarung über die Fortführung der Altersteilzeit in der Firma“ vom 20. Oktober 2005 ist ua. geregelt (*BV Altersteilzeit*):

7

„9. Arbeitszeit während der Altersteilzeit

Die Arbeitszeit vermindert sich durch die Altersteilzeit auf 50 % der bisherigen individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unter Beachtung der Bestimmungen des



§ 6 Abs. 2 ATG. “

Der Kläger meint, er habe 2005 und 2006 außerplanmäßige Mehrarbeit geleistet. Sie gehöre nicht zur „vereinbarten“ Arbeitszeit iSv. § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG. Mit § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags sei konstitutiv und wirksam eine 35-Stunden-Woche vereinbart worden. § 6 Abs. 2 AltTZG solle nur zeitliche Obergrenzen festlegen. Werde entgegen der Auffassung des Klägers eine deklaratorische Regelung in § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags angenommen, sei die Verweisungsklausel in § 12 Abs. 2 des Altersteilzeitarbeitsvertrags überraschend und intransparent.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, dass er gegenüber der Beklagten gemäß dem Altersteilzeitvertrag vom 7. Juli 2006 nicht verpflichtet ist, seine Arbeitskraft wöchentlich mehr als 35 Arbeitsstunden anzubieten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, die Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden, die der Kläger in den beiden Jahren vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit geleistet habe, sei die einzelvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags, der 35 Wochenstunden vorsehe, enthalte mit Blick auf den erkennbaren übereinstimmenden Parteiwillen eine sog. Falschbezeichnung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter. Er hat in der Revisionsverhandlung klargestellt, dass der zeitliche Umfang der Arbeitspflicht festgestellt werden solle. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

A. Die Revision ist unbegründet. Die Klage hat keinen Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- I. Die Klage ist zulässig. Die Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO sind erfüllt. 13
1. Eine allgemeine Feststellungsklage muss sich nicht notwendig auf das gesamte Rechtsverhältnis erstrecken. Sie kann sich auf einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis, auf bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder auf den Umfang einer Leistungspflicht beschränken (*st. Rspr., vgl. nur Senat 19. Mai 2009 - 9 AZR 145/08 - Rn. 31*). 14
2. Die Parteien streiten hier über den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit. Für die begehrte Feststellung besteht jedenfalls während der noch bis 30. November 2009 andauernden Arbeitsphase ein berechtigtes Interesse. Auf die fehlenden vergütungsrechtlichen Folgen kommt es in diesem Zeitraum nicht an. 15
- II. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist während der Arbeitsphase verpflichtet, 38,5 Stunden wöchentlich zu arbeiten. 16
1. Dem steht nicht entgegen, dass § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags als wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit die Hälfte der bisher vereinbarten wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Stunden vorsieht. 17
- a) Der Altersteilzeitarbeitsvertrag ist ein von der Beklagten vorformulierter Vertrag, den sie nach dem Erscheinungsbild mehrfach verwendet hat. Der Vertrag enthält über die persönlichen Daten des Klägers hinaus keine individuellen Besonderheiten. Den Inhalt eines solchen Mustervertrags kann der Senat selbst uneingeschränkt nach §§ 133, 157 BGB auslegen (*für die st. Rspr. Senat 19. Mai 2009 - 9 AZR 145/08 - Rn. 42*). 18
- b) Verträge sind nach § 157 BGB so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist nach § 133 BGB ausgehend vom objektiven Wortlaut der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften (*zum Verbot der sog. Buchstabeninterpretation zB Palandt/Ellenberger BGB 68. Aufl. § 133 Rn. 14*). Bei der Auslegung sind alle tatsächlichen Begleitumstände der 19



Erklärung zu berücksichtigen, die für die Frage von Bedeutung sein können, welchen Willen der Erklärende bei seiner Erklärung gehabt hat und wie die Erklärung von ihrem Empfänger zu verstehen war (*st. Rspr., vgl. Senat 3. April 2007 - 9 AZR 283/06 - Rn. 48, BAGE 122, 33*).

c) Die Parteien wollten die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gemessen an diesen Grundsätzen mit der Hälfte der unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbarten Arbeitszeit von 38,5 Stunden festlegen. 20

aa) Nach § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags beträgt die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit die Hälfte der bisher vereinbarten wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Stunden. Diese Regelung ist auslegungsbedürftig. Sie ist einer Auslegung anhand des Wortlauts und des Gesamtzusammenhangs des Altersteilzeitarbeitsvertrags sowie der Interessenlage zugänglich. 21

bb) Anknüpfend an § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG ist nach § 3 Abs. 1 iVm. § 12 Abs. 2 des Altersteilzeitarbeitsvertrags die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit „vereinbart“ war. Vereinbart iSd. insoweit deckungsgleichen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen ist die tatsächlich geschuldete Arbeitszeit, wie sie sich aus den anzuwendenden arbeitsvertraglichen Regelungen ergibt (*vgl. für eine tarifliche Regelung im öffentlichen Dienst - den TV ATZ - zB Senat 19. Mai 2009 - 9 AZR 145/08 - Rn. 54*). 22

cc) Die Parteien hatten unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit am 1. Januar 2007 eine Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden vereinbart. Das erste Angebot auf Änderung der bis 14. Februar 2001 geltenden Arbeitszeit von wöchentlich 35 Stunden hatte der Kläger durch seine widerspruchslose Weiterarbeit mit einer höheren Stundenzahl zumindest konkludent angenommen. Er nahm auch die weitere Verlängerung der Arbeitszeit auf 38,5 Wochenstunden in gleicher Weise an, die ihm mit Wirkung vom 1. Januar 23



2005 angetragen wurde. Der Zugang der Annahmeerklärung war nach § 151 Satz 1 BGB entbehrlich.

dd) Der Kläger akzeptierte damit einzelvertraglich die von den 24
Zukunftssicherungs-Tarifverträgen vorgesehenen und noch darüber hinaus-
gehenden Arbeitszeiterhöhungen, obwohl er selbst nicht originär tarifgebunden
ist. Da die Parteien die Arbeitszeitverlängerung individuell vereinbarten, kommt
es nicht darauf an, ob die Zukunftssicherungs-Tarifverträge als sog. gemischte,
auf Arbeitnehmerseite von der IG Metall und dem Betriebsrat getroffene Ver-
einbarungen dem Gebot der Rechtsquellenklarheit entsprachen oder unwirk-
sam waren (*zu diesem Problem BAG 15. April 2008 - 1 AZR 86/07 - Rn. 17 ff.,*
AP BetrVG 1972 § 77 Nr. 96 = EzA TVG § 1 Nr. 49; für Tarifqualität im Einzelfall
Senat 15. April 2008 - 9 AZR 159/07 - Rn. 18 ff., AP TVG § 1 Altersteilzeit
Nr. 38 = EzA TVG § 4 Tarifkonkurrenz Nr. 21).

ee) Bei der ab 1. Januar 2005 vereinbarten Arbeitszeitverlängerung auf 25
38,5 Stunden handelt es sich entgegen der Ansicht des Klägers um regel-
mäßige Arbeitszeit und nicht um Überarbeit oder - in seiner Begrifflichkeit -
Mehrarbeit. Überarbeit ist Arbeit, die die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im
Rahmen eines aufgrund bestimmter Umstände vorübergehenden zusätzlichen
Arbeitsbedarfs überschreitet (*vgl. zu der Abgrenzung von Überstunden und*
Arbeit auf Abruf BAG 7. Dezember 2005 - 5 AZR 535/04 - Rn. 23, BAGE 116,
267; zum Überstundenbegriff des § 4 Abs. 1a EFZG BAG 26. Juni 2002
- 5 AZR 592/00 - zu II 2 c cc der Gründe, AP EntgeltFG § 4 Nr. 61 = EzA
EntgeltfortzG § 4 Nr. 7). Diesen punktuellen situativen Bezug weisen die für die
Dauer von zumindest zwei Jahren vereinbarten Arbeitszeitaufstockungen auf
38,5 Stunden wöchentlich nicht auf (*vgl. nur Senat 19. Mai 2009 - 9 AZR*
145/08 - Rn. 55; 18. März 2008 - 9 AZR 72/07 - Rn. 27; 14. August 2007
- 9 AZR 59/07 - Rn. 27, ZTR 2008, 150). Bei ihnen handelt es sich um regel-
mäßige Arbeitszeit.

ff) Die Parteien bezogen sich im Altersteilzeitarbeitsvertrag auf die vor 26
dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbarte wöchentliche regelmäßige
Arbeitszeit von 38,5 Stunden. Dem steht nicht entgegen, dass § 3 Abs. 1 des



Vertrags eine bisher vereinbarte wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit von 35 Stunden nennt. Für den Kläger war nach Wortlaut und Zusammenhang des Altersteilzeitarbeitsvertrags erkennbar, dass die Beklagte, die das Vertragsformular verwandte, hinsichtlich der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit iSv. § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags an die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit am 1. Januar 2007 vereinbarte Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden anknüpfte.

- (1) Für eine solche Auslegung spricht zunächst, dass der buchstäbliche Wortlaut des § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags widersprüchlich ist. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt. Die Regelung knüpft an die bisher vereinbarte wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit an, also an die 38,5-Stunden-Woche, nennt jedoch eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden. 27
- (2) Die Beklagte wollte das Altersteilzeitarbeitsverhältnis insgesamt an die tarifliche Entwicklung binden. Das zeigen die Vergütungs- und Urlaubsregelungen in § 4 Abs. 3 und § 6 Satz 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags. Daraus ist zu schließen, dass die Beklagte auch für die vereinbarte Arbeitszeit auf die tarifliche Arbeitszeitverlängerung abstellen wollte, die durch die Ergänzungsvereinbarung 2001 erfolgt war. 28
- (3) Letzte Zweifel an dem nach § 133 BGB festzustellenden, für den Kläger ersichtlichen wirklichen Willen der Beklagten werden durch § 12 Abs. 2 des Altersteilzeitarbeitsvertrags beseitigt. Diese Bestimmung verweist ergänzend auf den TV Altersteilzeit, die BV Altersteilzeit und das Altersteilzeitgesetz. 29
- (a) Nach § 5 Nr. 5.1 TV Altersteilzeit beträgt die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit - unter Beachtung der Bestimmung des § 6 Abs. 2 AltTZG - die Hälfte der bisherigen individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Nr. 9 Satz 1 BV Altersteilzeit sieht vor, dass sich die Arbeitszeit durch die Altersteilzeit auf 50 % der bisherigen individuellen regelmäßigen Arbeitszeit unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 AltTZG vermindert. 30



- (b) Vereinbart iSd. gesetzlichen und kollektiv-rechtlichen Bestimmungen ist die tatsächlich geschuldete Arbeitszeit, wie sie sich aus den anzuwendenden arbeitsvertraglichen Regelungen ergibt (vgl. *zB Senat 19. Mai 2009 - 9 AZR 145/08 - Rn. 54*). 31
- (c) Hier bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien auf die gesetzliche Förderung verzichten wollten. Die Parteien eines Altersteilzeitarbeitsvertrags wollen idR sicherstellen, dass der Arbeitgeber die Altersteilzeitvergütungsansprüche mithilfe von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit teilweise refinanzieren kann (vgl. *für die Tarifauslegung des TV ATZ Senat 15. April 2008 - 9 AZR 111/07 - Rn. 35, AP TVG § 1 Altersteilzeit Nr. 39 = EzA TVG § 4 Altersteilzeit Nr. 27*). Das setzt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG voraus, dass als bisherige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit zugrunde gelegt wird, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. 32
- gg) Die in § 3 Abs. 1 aE des Altersteilzeitarbeitsvertrags genannten 35 Wochenstunden ziehen damit nur vermeintlich bestätigend die Folgerung aus der in § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags für maßgeblich erklärten bisher vereinbarten wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit. Die Parteien wollten in Wirklichkeit die vereinbarte individuelle Arbeitszeit iSv. § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG, § 5 Nr. 5.1 TV Altersteilzeit und Nr. 9 Satz 1 BV Altersteilzeit zugrunde legen. Sie wollten keine eigenständige, von den gesetzlichen und den kollektiv-rechtlichen Bestimmungen abweichende Regelung treffen. 33
2. Das Auslegungsergebnis einer unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbarten wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 Stunden hält einer Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stand. 34
- a) Die Klausel in § 3 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags ist nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung und damit eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSv. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. 35



- b) Der wirkliche Wille der Parteien, dem eine bisher vereinbarte wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit von 38,5 Stunden zugrunde liegt, ist nach gebotener Auslegung unzweifelhaft. Die nötige systematische Gesamtschau des Altersteilzeitarbeitsvertrags gehört zu den herkömmlichen Auslegungsmethoden. Auf die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB kann demgegenüber nur zurückgegriffen werden, wenn nach Ausschöpfung der anerkannten Auslegungsmethoden nicht behebbare Zweifel bleiben (*Senat 15. April 2008 - 9 AZR 159/07 - Rn. 71, AP TVG § 1 Altersteilzeit Nr. 38 = EzA TVG § 4 Tarifkonkurrenz Nr. 21; BAG 17. Oktober 2007 - 4 AZR 812/06 - Rn. 23, AP BAT § 53 Nr. 9*). Für eine Anwendung der Unklarheitenregel ist angesichts des - für einen durchschnittlichen Vertragspartner der verwendenden Beklagten - eindeutigen Auslegungsergebnisses kein Raum (*vgl. Senat 19. Mai 2009 - 9 AZR 145/08 - Rn. 49; BAG 24. September 2008 - 6 AZR 76/07 - Rn. 27, AP BGB § 305c Nr. 11 = EzA BGB 2002 § 305c Nr. 15*). 36
- c) Der Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1 iVm. der Verweisungsklausel in § 12 Abs. 2 des Altersteilzeitarbeitsvertrags ist entgegen der Ansicht der Revision weder überraschend iSv. § 305c Abs. 1 BGB noch unklar iSv. § 307 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 1 Satz 1 BGB (*zu der bloßen Transparenzkontrolle von Verweisungsklauseln, die nicht von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, näher Senat 24. März 2009 - 9 AZR 983/07 - Rn. 97, AP BUrlG § 7 Nr. 39; BAG 24. September 2008 - 6 AZR 76/07 - Rn. 31, AP BGB § 305c Nr. 11 = EzA BGB 2002 § 305c Nr. 15; Senat 15. April 2008 - 9 AZR 159/07 - Rn. 78, AP TVG § 1 Altersteilzeit Nr. 38 = EzA TVG § 4 Tarifkonkurrenz Nr. 21*). Arbeitsvertragliche Bezugnahmen auf das Gesetzes-, Verordnungs- oder Kollektivrecht entsprechen einer im Arbeitsrecht gebräuchlichen Regelungstechnik (*vgl. für Verweisungen auf beamtenrechtliche Regelungen BAG 14. März 2007 - 5 AZR 630/06 - Rn. 28 f., BAGE 122, 12*). 37
3. Der Kläger muss deshalb in der Arbeitsphase der Altersteilzeit 38,5 Stunden wöchentlich arbeiten. 38
- a) Die Vereinbarung dieser Arbeitszeit wirkte noch unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit am 1. Januar 2007. Die vereinbarte Arbeits- 39



zeit iSv. § 3 Abs. 1 iVm. § 12 Abs. 2 des Altersteilzeitarbeitsvertrags, § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG, § 5 Nr. 5.1 TV Altersteilzeit und Nr. 9 Satz 1 BV Altersteilzeit muss nicht fiktiv in die Altersteilzeitarbeit hineinreichen, die am 1. Januar 2007 begann (*vgl. nur Senat 19. Mai 2009 - 9 AZR 145/08 - Rn. 58*). Maßgeblich sind daher im ersten Berechnungsschritt die bis 31. Dezember 2006 vereinbarten 38,5 Wochenstunden.

b) Der nach § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 des Altersteilzeitarbeitsvertrags iVm. § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG errechnete Wert von 38,5 Wochenstunden der vereinbarten Arbeitszeit ist nicht wegen Überschreitung des Durchschnittswerts der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit herabzusetzen. Der Durchschnittswert der vertraglich in Bezug genommenen öffentlich-rechtlichen Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 AltTZG in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 deckte sich mit der unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbarten Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden. 40

B. Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen. 41

Krasshöfer

W. Reinfelder

Gallner

B. Lang

Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

